

# Merkblatt für die Inanspruchnahme und den Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen bei der Durchführung privater Bauvorhaben

(Merkblatt für öffentliche Verkehrsflächen, Stand September 2021)

## A. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen:

Bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine straßenverkehrliche Genehmigung (Vollzug der Straßenverkehrsordnung StVO) beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93047 Regensburg zu beantragen.  
<https://www.regensburg.de/buergerservice/dienstleistungen/89657/ausnahmegenehmigung-fuer-die-einrichtung-von-baustellen-baukraenen-materiallager-und-gerueste.html>

Grundsätzlich ist der vor der Baumaßnahme angetroffene Zustand der Verkehrsflächen wiederherzustellen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist daher der vorhandene Zustand zu dokumentieren (Fotos).

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Personal des Tiefbauamtes ist gegenüber dem Bauherrn und der ausführenden Firma weisungsbefugt.

## B. Anlage von Grundstückszufahrten:

Bei der Anlage von Grundstückszufahrten sind vorhandene Hochbordsteine abzusenken, bestehende Bordsteinabsenkungen zu korrigieren und/oder nicht mehr benötigte Absenkungen zu beseitigen.

Hierbei hat der Bauherr folgende Auflagen zu beachten:

1. Bordsteinabsenkungen und dadurch notwendige Änderungen und Anpassungen des Rad- bzw. Gehwegbelages, sowie sonstige Änderungen sind auf Kosten des Bauherrn von einer fachkundigen Straßenbaufirma ausführen zu lassen.  
(Art. 14 Abs. 4 BayStrWG)
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Tiefbauamt rechtzeitig

- per Post: **Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg**  
- per Fax: **0941 / 507-4659**  
- per E-Mail: [tiefbauamt@regensburg.de](mailto:tiefbauamt@regensburg.de)  
- telefonisch: **0941 / 507-3650 oder -1652**

mitzuteilen.

Folgende Angaben müssen hierzu angegeben werden:

- **Name und Adresse des Antragstellers bzw. des Bauherrn**
- **Name und Adresse des Planers bzw. des Bauleiters**
- **Name und Adresse der fachkundigen Straßenbaufirma mit Bauleiter**
- **Wie sind Sie oder Ihr Vertreter vor Ort am besten erreichbar?**
- **Adresse bzw. Ortsbeschreibung des Vorhabens**
- **Zeitraum der Ausführung**

Die Dokumentation des Zustandes (Plan- und/oder Bildmaterial) ist dem Tiefbauamt auf dem Postweg, per Fax bzw. per E-Mail vor Baubeginn zu übermitteln.

Ist von den Bauarbeiten eine öffentliche Grün- oder Pflanzfläche betroffen, so ist auch das Stadtgartenamt (Tel. 507-1671 bzw. -2670) zu benachrichtigen.

Sollte ein Straßenbeleuchtungsmast im Wege stehen, so ist beim Tiefbauamt (Tel. 507-4650) dessen Versetzung zu beantragen.

Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen, die der Anlage einer neuen Grundstückszufahrt im Wege stehen (z. B. Parkverbote, Parkplatzbeschilderungen und -markierungen), sind in Absprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr anzupassen. Erfüllt die vorhandene Pflastergestaltung die Funktion einer Straßenmarkierung, z.B. farbiges oder strukturiertes Kleinsteinpflaster, so ist auch das Pflaster (tiefbaulich) an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Bei Tiefbauarbeiten, welche vorhandene Versorgungs-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsleitungen gefährden könnte oder die vorhandenen Leitungen den neuen Zufahrtsverhältnissen angepasst werden müssen, hat vor Baubeginn eine Einweisung durch den jeweiligen Sparten Träger zu erfolgen. Etwaige damit verbundene zusätzliche Auflagen sind zu beachten.

3. Vorhandene Bordsteine und Rinnenplatten sind sorgfältig auszubauen, so dass Beschädigungen vermieden werden.
4. Bordsteine im Bereich von Grundstückszufahrten sind auf max. 2,5 cm, reine Feuerwehrezufahrten auf max. 6 cm überstehende Höhe abzusenken. Sie sind auf ein gemeinsames Fundament für Bordstein und Entwässerungsrinne zu setzen, das aus 15 cm Unterbeton mit 14 cm breiter Rückenstütze aus Beton C 25/30 XF1 besteht.
5. Im Bereich der Grundstückszufahrt darf sich dabei keine größere Rad- oder Gehwegneigung als 4% ergeben. Bei schmalen Rad-/Gehwegen muss deshalb auch ein vorhandener rückwärtiger Begrenzungsstein abgesenkt werden. Dieser Begrenzungsstein ist ebenfalls auf 15 cm Beton C 25/30 XF1 mit beidseitiger Rückenstütze zu setzen. Die Rad-/Gehwege müssen grundsätzlich zur Fahrbahn hin geneigt sein.
6. Die Absenkung von Bordsteinen ist beiderseits der Einfahrt auf eine Länge von ca. 2 m (d.h. in der Regel 2 Bordsteine) zu verziehen.
7. vorhandene Kabelschächte und sonstige Einbauten im Zufahrtsbereich  
Aufsätze und Abdeckungen von vorhandenen Kabelschächten oder sonstigen Einbauten sind mindestens in Klasse D 400 nach EN 124 / DIN 1229 auszuführen.  
Die Lasten sind nachweislich schadlos in die darunterliegenden Bauteile bzw. in den Untergrund abzutragen bzw. der gesamte Schacht bzw. der gesamte Einbau entsprechend den Anforderungen neu herzustellen.

8. Der Bauherr hat durch den Einbau eines Hofablaufes oder einer Entwässerungsrinne (z.B. ACO-Drain o.ä.) dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser aus dem Privatgrundstück nicht auf die öffentliche Straße fließen kann. Das anfallende Wasser ist in die Hausentwässerungsanlage oder in einen geeigneten Sickerschacht einzuleiten.
9. Die beim Ausbauen beschädigten Bordsteine und Gehwegplatten sind auszusondern und durch neue zu ersetzen. Der Anschluss an die bestehende Straße ist wieder fachgerecht herzustellen.
10. Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
11. Die Befestigung der Rad-/Gehwegflächen ist entsprechend der verkehrlichen Beanspruchung, sowie gemäß der angrenzenden Oberflächengestaltung herzustellen:

**a) Zufahrten zu Kleingaragen und Stellplätzen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche:**

Die rückwärtige Abgrenzung zur Grundstücksgrenze ist mit einem Betonbordstein T8 x 25 x 100, DIN EN 1340 mit Betonfundament auszubilden.

Gehwege mit Plattenbelag:

Pflastersteine aus Beton der DIN EN 1338, Format 25/25/8 cm, Vorsatz, Fase, grau, Qualität KD I, Fugenbreite 3 – 5 mm	8 cm
Pflasterbett aus Edelsplitt oder Granitsplitt 0/5 mm	4 cm
Hydraulisch gebundene Tragschicht, HGT 0/32 mm	10 cm
Gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	28 cm

Verfugung mit Brechsand 0/2 mm  
(keine Verwendung von Quarzsand und von Kalksteinsplitt)

Gehwege mit Plattenbelag A 300 (wenn bereits vorhanden):

Gehwegplatten aus Beton der DIN EN 1339, Format 30/30/6 cm, gebunden, Vorsatz, Fase, grau, Qualität PKDU7I, hammerfest verlegen	6 cm
Pflasterbett RM 300, 0/8 mm (Riesel-Zement-Mischung)	3 cm
Hydraulisch gebundene Tragschicht, HGT 0/32 mm	10 cm
Gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	31 cm

Einwaschen der Gehwegplatten mit SM 200, 0/4 mm (Sand-Zement-Mischung)  
Bei Gehwegplatten aus Beton der DIN EN 1339, Format 30/30/6 cm, ist eine Verlegung auf Splitt nicht zulässig.

Geh- und Radwege mit bituminösem Oberbau:

Deckschicht aus Asphaltbeton AC 5 D L mit 50 kg/m <sup>2</sup>	2 cm
Asphalttragschicht AC 22 T L	8 cm
gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	40 cm

**b) Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen über 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder zu gewerblichen Nutzungen oder Feuerwehzufahrten:**

Die rückwärtige Abgrenzung zur Grundstücksgrenze ist stets mit einem Granitbordstein B6 12/25 mit Betonfundament und Rückenstützen auszubilden.

Gehwege mit Plattenbelag:

Pflastersteine aus Beton der DIN EN 1338, 25/25/10 cm, Vorsatz, Fase, grau, Qualität KD I, Fugenbreite 3 – 5 mm	10 cm
Pflasterbett aus Edelsplitt 0/5 mm	4 cm
Hydraulisch gebundene Tragschicht, HGT 0/32 mm	15 cm
Gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	21 cm

Verfugung mit Brechsand 0/2 mm  
(keine Verwendung von Quarzsand und von Kalksteinsplitt)

Geh- und Radwege mit bituminösem Oberbau:

Deckschicht aus Asphaltbeton AC 8 D N	3 cm
Asphalttragschicht AC 32 T N	11 cm
Gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	36 cm

- 12. Im Bereich von Grünstreifen** ist der gesamte Oberboden im Bereich der Zufahrt auszubauen. Die Mindestkoffertiefe hat 50 cm zu betragen.

Asphaltbeton AC 5 DL bzw. AC 8 D N	3 cm
Asphalttragschicht AC 22 T N	10 cm
Gebrochenes Frostschutzmaterial 0/45 mm	37 cm

- 13. Reine Feuerwehzufahrten** bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit dem Tiefbauamt und Gartenamt. Weiterhin ist Punkt 4 zu beachten.

**14. Beläge aus Natursteinpflaster:**

Aufgrund der in Regensburg vorkommenden Vielzahl von unterschiedlichen Natursteinpflasterbefestigungen der öffentlichen Verkehrsflächen bitten wir in diesem Fall den erforderlichen genauen Aufbau jeweils gesondert mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

- 15. Nicht mehr benötigte Bordsteinabsenkungen und Überfahrten sind rückzubauen,** abgesenkte Bordsteine sind auf 10 cm Höhe zu setzen und die angrenzenden Oberflächenbefestigungen des Geh- oder Radweges entsprechend anzupassen. Grün- und Pflanzflächen sind entsprechend zu ergänzen und zu rekultivieren.

- 16.** Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Tiefbauamt unverzüglich mitzuteilen mittels der beigefügten Fertigstellungsanzeige der Genehmigung.

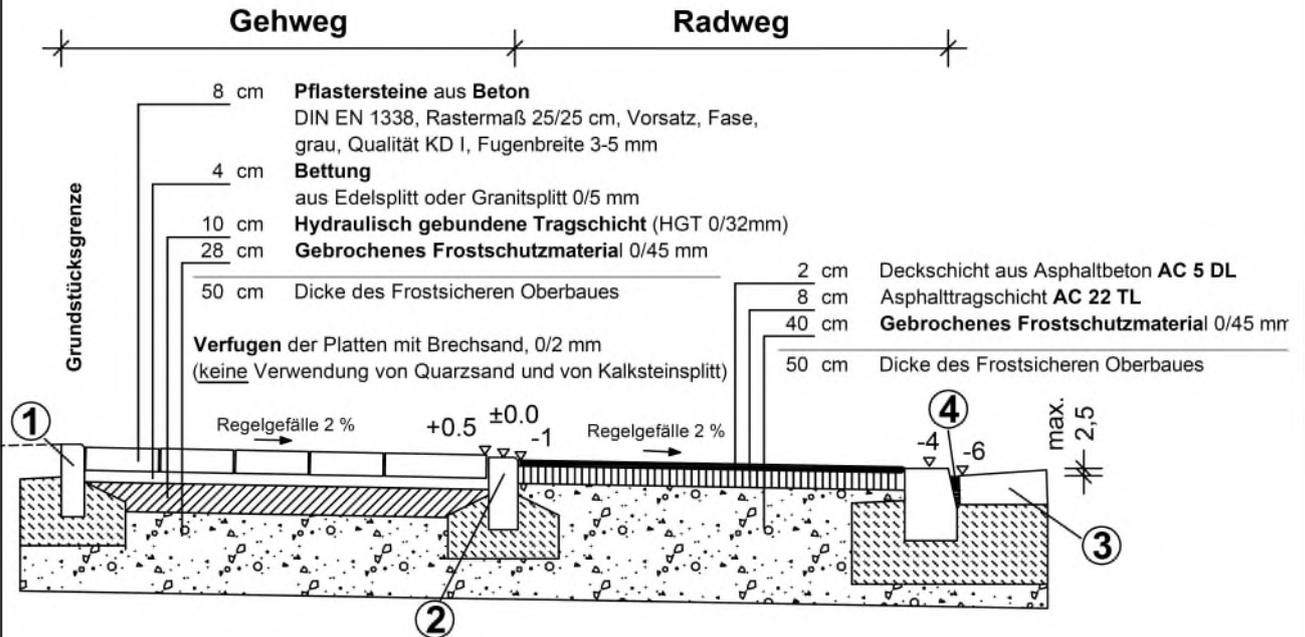
Tiefbauamt der Stadt Regensburg

Köstlinger  
Leiter des Tiefbauamtes

**Bei Rückfragen beraten wir Sie gerne!**

# Musterquerschnitt für Bordsteinabsenkungen zu Kleingaragen und Stellplätzen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche

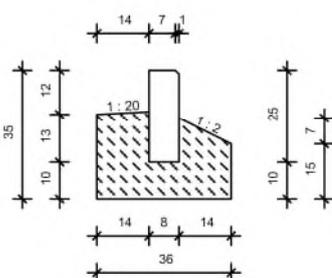
## Gehwege mit Pflasterbelag 25 / 25 / 8 cm



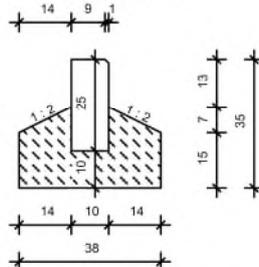
## Gehwege mit Plattenbelag 30 / 30 / 6 cm (Wiederververwendung)



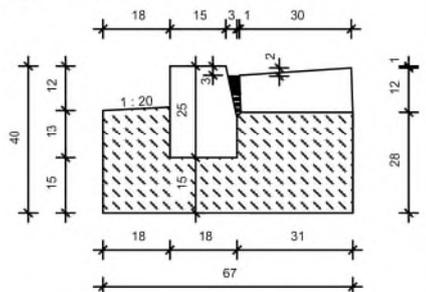
**1** Bordstein Beton T8  
nach DIN EN 1340 - DIN 483



**2** Bordstein Beton T10  
nach DIN EN 1340 - DIN 483  
beidseitig geschalt



**3** Bordstein Granit A2  
nach DIN EN 1343 - DIN 482

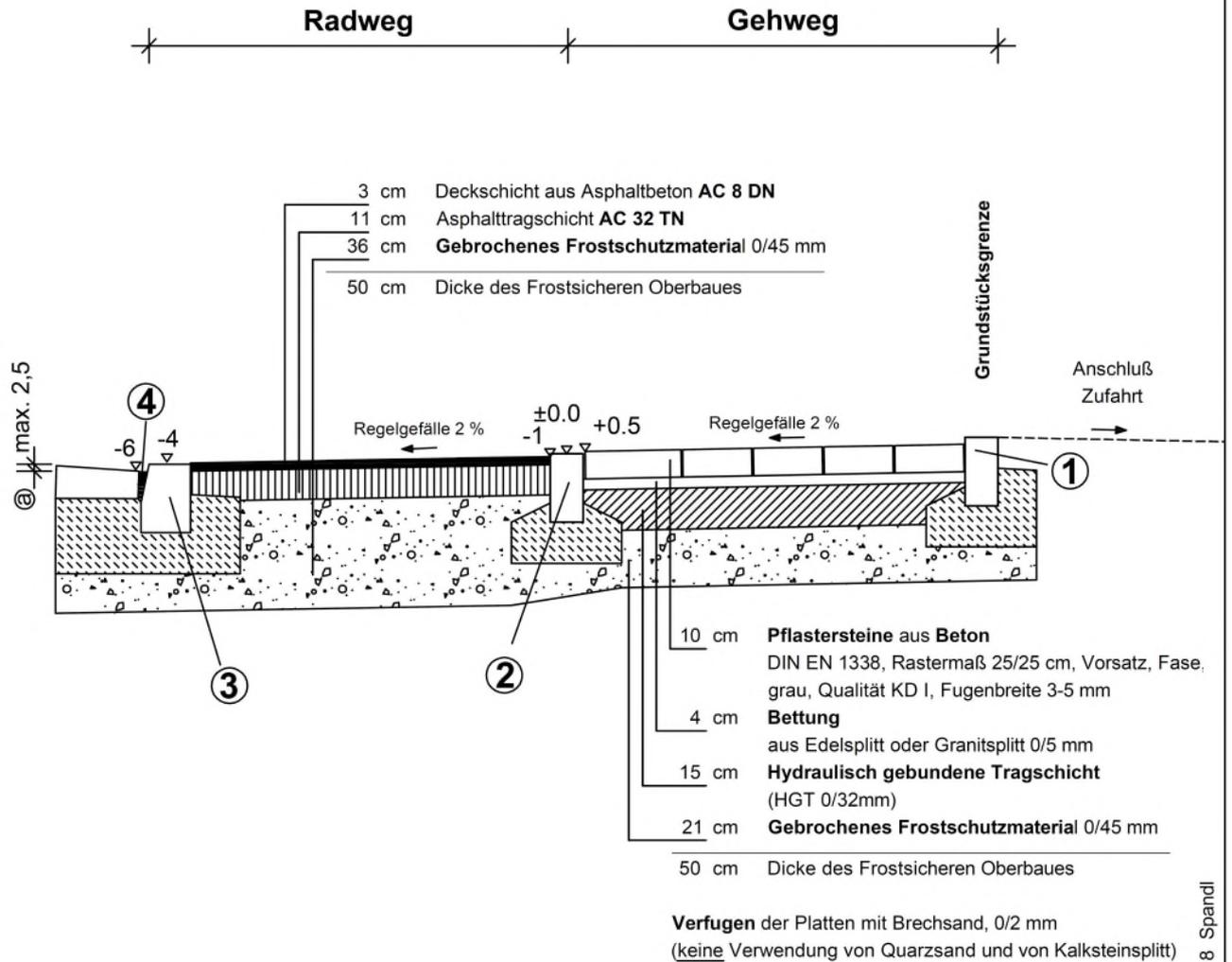


**Betonfundament:** Bordsteine in Frischbeton versetzen, Betongüte C25/30, XF1 als Fertigbeton, Rückenstütze in Schalung und in zwei Arbeitsgängen herstellen

**4** **Verfugung:** Die Fuge ist 4 cm tief und max. 2 cm breit von Mörtelmaterial freizuhalten und nachträglich mit Fugenvergussmasse oder mit zweikomponentigen Kunstharz- Pflasterfugenmörtel sorgfältig zu vergießen

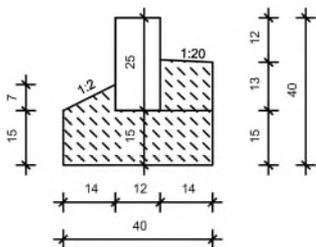
# Musterquerschnitt für Bordsteinabsenkungen zu Garagen und Stellplätzen über 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder zu gewerblichen Nutzungen oder Feuerwehrezufahrten

## Gehwege mit Pflasterbelag 25 / 25 / 10 cm

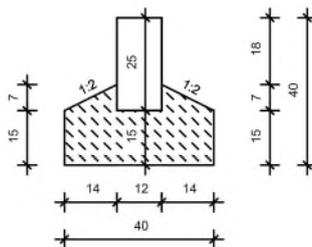


23.02.2018 Spandl

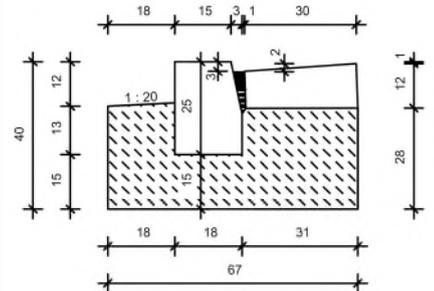
**①** Bordstein Granit B6 -120  
nach DIN EN 1343 - DIN 482



**②** Bordstein Granit B6 -120  
nach DIN EN 1343 - DIN 482



**③** Bordstein Granit A2  
nach DIN EN 1343 - DIN 482



**Betonfundament:** Bordsteine in Frischbeton versetzen, Betongüte C25/30, XF1 als Fertigbeton, Rückenstütze in Schalung und in zwei Arbeitsgängen herstellen

**④** Verfugung: Die Fuge ist 4 cm tief und max. 2 cm breit von Mörtelmaterial freizuhalten und nachträglich mit Fugenvergussmasse oder mit zweikomponentigen Kunstharz- Pflasterfugenmörtel sorgfältig zu vergießen

**Ⓐ** Reine Feuerwehrezufahrten: Bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit dem Tiefbauamt, ggf. Gartenamt. Bordsteine sind in der Regel auf 6 cm abzusenken.